gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Erster Erzgebirgischer Industrie-Schmutzbrecher

Druckdatum: 28.07.2015 Materialnummer: 1500 Seite 1 von 10

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Erster Erzgebirgischer Industrie-Schmutzbrecher

# 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

### Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Alkalischer Schmutzbrecher und Intensivreiniger

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Fachgroßhandel Hans Reinhold u. Sohn

Straße: Mittelweg 10

Ort: D-09488 Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld

Telefon: 03733/5967990 Telefax: 03733/59679930

E-Mail: beratung@reinhold-sohn-hygiene.de
Internet: www.reinhold-sohn-hygiene.de

1.4. Notrufnummer: Giftnotruf Erfurt : 0361-730730

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Gefahrenbezeichnungen: C - Ätzend

R-Sätze:

Verursacht Verätzungen.

Die Einstufung als ätzend erfolgt aufgrund des extremen pH Werts.

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenkategorien:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautätz. 1A

Gefahrenhinweise:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

# 2.2. Kennzeichnungselemente

# Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Kaliumhydroxid

Signalwort: Gefahr Piktogramme: GHS05



#### Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Erster Erzgebirgischer Industrie-Schmutzbrecher

Druckdatum: 28.07.2015 Materialnummer: 1500 Seite 2 von 10

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII. Nur für gewerbliche Verbraucher.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
CAS-Nr.	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG	
Index-Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
REACH-Nr.		
225-768-6	Trinatriumnitriltriacetat	1 - < 5 %
5064-31-3	Carc. Cat. 3, Xn - Gesundheitsschädlich, Xi - Reizend R40-22-36	
607-620-00-6	Carc. 2, Acute Tox. 4, Eye Irrit. 2; H351 H302 H319	
203-961-6	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	<5 %
112-34-5	Xi - Reizend R36	
603-096-00-8	Eye Irrit. 2; H319	
	C9-11 Alkoholethoxylat	1 - < 5 %
68439-46-3	Xi - Reizend R38-41	
	Eye Dam. 1; H318	
215-181-3	Kaliumhydroxidlösung	< 1 %
1310-58-3	C - Ätzend, Xn - Gesundheitsschädlich R22-35	
019-002-00-8	Acute Tox. 4, Skin Corr. 1A; H302 H314	

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### **Allgemeine Hinweise**

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

#### **Nach Einatmen**

Bisher keine Symptome bekannt.

#### **Nach Hautkontakt**

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser.

Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

### Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

Sofort Arzt hinzuziehen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Erster Erzgebirgischer Industrie-Schmutzbrecher

Druckdatum: 28.07.2015 Materialnummer: 1500 Seite 3 von 10

#### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl oder Pulverlöscher.

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl. Scharfer Wasserstrahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen:

Gase/Dämpfe, gesundheitsschädlich.

Gase/Dämpfe, reizend.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

#### Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser darf nicht in die Kanalisation gelangen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

#### **Verfahren**

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Personen in Sicherheit bringen.

# 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Kontaminiertes Löschwasser gem. den behördlichen Vorschriften entsorgen. Nicht in den

Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen

entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren. Nicht in

Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen

lassen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

# 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht: Brennbar.

#### Weitere Angaben zur Handhabung

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

# Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Nur im Originalbehälter lagern.

# Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

# Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Erster Erzgebirgischer Industrie-Schmutzbrecher

Druckdatum: 28.07.2015 Materialnummer: 1500 Seite 4 von 10

Lagerklasse nach TRGS 510: 8 B

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbegr.	Art
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	10	67		1,5(I)	

#### Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition









#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei vorschriftsmäßiger Anwendung wird dieser Grenzwert weit unterschritten. Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten. Für gute Belüftung bei der Verarbeitung sorgen.

#### Schutz- und Hygienemaßnahmen

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Fernhalten von: Nahrungsmitteln, Futtermitteln

#### Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille.

DIN-/EN-Normen: DIN EN 165

#### Handschutz

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen: DIN-/EN-Normen: DIN EN 374

Geeignetes Material: PE (Polyethylen). NBR (Nitrilkautschuk).

Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

# Körperschutz

Zum Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt ist Körperschutz (zusätzlich zur üblichen Arbeitskleidung) erforderlich. Alkalienbeständige Arbeitskleidung.

#### **Atemschutz**

Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung

Geeignetes Atemschutzgerät: Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140).

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

#### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig Farbe: rot

Geruch: produktspezifisch

Prüfnorm

pH-Wert (bei 20 °C): ca. 13.5

#### Zustandsänderungen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Erster Erzgebirgischer Industrie-Schmutzbrecher

Druckdatum: 28.07.2015 Materialnummer: 1500 Seite 5 von 10

Schmelzpunkt: nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich: 95 °C
Sublimationstemperatur: nicht bestimmt
Erweichungspunkt: nicht bestimmt
Flammpunkt: nicht relevant

Explosionsgefahren

nicht explosionsgefährlich.

Brandfördernde Eigenschaften

Nicht brennbar.

Dampfdruck: nicht relevant
Dampfdruck: nicht relevant
Dichte (bei 20 °C): 1,033 g/cm³

#### **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1. Reaktivität

Reagiert mit : Säure.

# 10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar.

# 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost schützen.

# 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.

### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

# Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Erster Erzgebirgischer Industrie-Schmutzbrecher

Druckdatum: 28.07.2015 Materialnummer: 1500 Seite 6 von 10

#### Akute Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
5064-31-3	Trinatriumnitriltriacetat				
	oral	ATE	500 mg/kg		
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol				
	oral	LD50	5660 mg/kg	Ratte	
	dermal	LD50	4120 mg/kg	Kaninchen	
68439-46-3	C9-11 Alkoholethoxylat				
	oral	LD50	> 5000 mg/kg	Ratte	
	dermal	LD50	> 2000 mg/kg	Ratte	
1310-58-3	Kaliumhydroxidlösung				
	oral	LD50	273 mg/kg	Ratte	RTECS

### Reiz- und Ätzwirkung

Nach Hautkontakt: ätzend. Nach Augenkontakt: ätzend.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

# Sensibilisierende Wirkungen

nicht sensibilisierend.

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Daten verfügbar.

# Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Keine Daten verfügbar.

# Spezifische Wirkungen im Tierversuch

keine Daten vorhanden

# Erfahrungen aus der Praxis

# Einstufungsrelevante Beobachtungen

Keine Daten verfügbar.

### Sonstige Beobachtungen

Keine Daten verfügbar.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### 12.1. Toxizität

Negative ökologische Wirkungen sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# **Erster Erzgebirgischer Industrie-Schmutzbrecher**

Druckdatum: 28.07.2015 Materialnummer: 1500 Seite 7 von 10

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h]   [d]	Spezies	Quelle
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol					
	Akute Algentoxizität	ErC50	> 100 mg/l		Scenedesmus sp.	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	> 100 mg/l	48 h	Daphnia magna	
68439-46-3	C9-11 Alkoholethoxylat					
	Akute Fischtoxizität	LC50	>1-10 mg/l	96 h	Fisch	
	Akute Algentoxizität	ErC50	>1-10 mg/l	72 h	Algen	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	>1-10 mg/l	48 h	Daphnia magna	
1310-58-3	Kaliumhydroxidlösung					
	Akute Fischtoxizität	LC50	80 mg/l	96 h	Gambusia affinis	IUCLID

# 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

#### Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	0,56 (25°C)

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält keine vPvB-Stoffe (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006. Das Gemisch enthält keine PBT-Stoffe (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist eine Lauge. Vor Einleitung eines Abwassers in die Kläranlage ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

### Weitere Hinweise

Aufgrund der vorliegenden Daten zu Eliminierbarkeit/Abbau und Bioakkumulationspotential ist eine längerfristige Schädigung der Umwelt unwahrscheinlich.

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

## **Empfehlung**

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen.

#### Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Verpackung: Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### Landtransport (ADR/RID)

**14.1. UN-Nummer:** UN1719

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Erster Erzgebirgischer Industrie-Schmutzbrecher

Druckdatum: 28.07.2015 Materialnummer: 1500 Seite 8 von 10

14.2. Ordnungsgemäße ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Enthält:

**UN-Versandbezeichnung:** Kaliumhydroxid, Trinatriumnitrilotriacetat)

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIIGefahrzettel:8



Klassifizierungscode: C5
Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Beförderungskategorie: 3
Gefahrnummer: 80
Tunnelbeschränkungscode: E

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Freigestellte Menge: E1

Binnenschiffstransport (ADN)

**14.1. UN-Nummer:** UN 1719

14.2. Ordnungsgemäße ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Enthält:

<u>UN-Versandbezeichnung:</u> Kaliumhydroxid, Trinatriumnitrilotriacetat)

 14.3. Transportgefahrenklassen:
 8

 14.4. Verpackungsgruppe:
 III

 Gefahrzettel:
 8



Klassifizierungscode: C5 Sondervorschriften: 274 Begrenzte Menge (LQ): 5 L

Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschiffstransport

Freigestellte Menge: E1

Seeschiffstransport (IMDG)

**14.1. UN-Nummer:** UN 1719

14.2. Ordnungsgemäße CAUSTIC ALKALI LIQUID, N.O.S. (contains: potassium hydroxide,

**UN-Versandbezeichnung:** trisodium nitrilotriacetate)

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIIGefahrzettel:8



Marine pollutant:noSondervorschriften:223, 274Begrenzte Menge (LQ):5 LEmS:F-A, S-BTrenngruppe:alkalis

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Erster Erzgebirgischer Industrie-Schmutzbrecher

Druckdatum: 28.07.2015 Materialnummer: 1500 Seite 9 von 10

#### Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschiffstransport

Freigestellte Menge: E1

#### Lufttransport (ICAO)

**14.1. UN-Nummer:** UN 1719

14.2. Ordnungsgemäße CAUSTIC ALKALI LIQUID, N.O.S. (contains: potassium hydroxide,

<u>UN-Versandbezeichnung:</u> trisodium nitrilotriacetate)

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIIGefahrzettel:8



Sondervorschriften: A3 A803 Begrenzte Menge (LQ) Passenger: 1 L

IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:852IATA-Maximale Menge - Passenger:5 LIATA-Verpackungsanweisung - Cargo:856IATA-Maximale Menge - Cargo:60 L

#### Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport

Freigestellte Menge: E1 Passenger-LQ: Y841

#### 14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht relevant

# **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Vorschriften**

#### Zusätzliche Hinweise

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

# Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

Status: WGK-Selbsteinstufung

# 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

### Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 1,3,4,6,10,11,14.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Erster Erzgebirgischer Industrie-Schmutzbrecher

Druckdatum: 28.07.2015 Materialnummer: 1500 Seite 10 von 10

#### Abkürzungen und Akronyme

ADN/ADNR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008] EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten MARPOL 73/78 = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution) MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### Wortlaut der R-Sätze (Nummer und Volltext)

22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
35	Verursacht schwere Verätzungen.
36	Reizt die Augen.
38	Reizt die Haut.
40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
41	Gefahr ernster Augenschäden.

#### Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

	===== (
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.

# Weitere Angaben

Die Verarbeitungs- und Anwendungshinweise befinden sich auf den technischen Merkblättern zu den Produkten. Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)